

83. Ist der §. 186 Abs. 2 C.F.O. — öffentliche Zustellung — für die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den ausländischen Drittschuldner bei der Forderungspfändung anwendbar?

I. Civilsenat. Urth. v. 24. October 1888 i. S. S. B. Sohn (Kl.) w. Allgem. Österr. Bodenkreditanstalt zu Wien (Bekl.). Rep. I. 216/88.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Dies ist vom Reichsgerichte verneint aus folgenden Gründen:

„Klägerin hatte in einem beim Landgerichte I zu Berlin angestregten Vorprozesse ein rechtskräftiges Urtheil gegen die in Wien ihren Sitz

habende Kronprinz-Rudolf-Bahn auf Zahlung von derselben ausgegebener Obligationen, die ausgelöst waren, in deutscher Reichswährung entsprechend den auf den Obligationen angegebenen Thalerbeträgen erstritten. Wegen dieser rechtskräftigen Forderung erwirkte Klägerin hierauf bei dem sächsischen Amtsgerichte zu Schandau, in dessen Bezirke sich zur Zeit ein der Kronprinz-Rudolf-Bahn gehöriger Eisenbahnwagen befand, auf Grund des §. 729 Abs. 2 C.P.D. den Beschluß der Pfändung und Überweisung zur Einziehung einer Forderung, welche die Kronprinz-Rudolf-Bahn aus einem mit der Beklagten geschlossenen Konvertierungsabkommen gegen letztere auf Bewirkung der Einlösung der Obligationen der ersteren entsprechend den begründeten Ansprüchen der Obligationeninhaber haben sollte. Zugleich erwirkte Klägerin bei diesem Gerichte unter Darlegung, daß die österreichischen Gerichte erfahrungsmäßig die Zustellung von diesseitigen Ladungen und Gerichtsbeschlüssen in Währungsstreitigkeiten, wie der hier zu Grunde liegenden, verweigerten, die Bewilligung der öffentlichen Zustellung des Beschlusses an die Drittschuldnerin. Diese öffentliche Zustellung erfolgte entsprechend §. 187 C.P.D., und Klägerin hatte hierauf wider die Drittschuldnerin wiederum in Berlin, weil daselbst Vermögen vorhanden, Klage auf Zahlung entsprechend der ihr überwiesenen Forderung erhoben. Die in beiden Instanzen erfolgte Beurteilung konnte, ohne daß auf die sachlichen Streitpunkte einzugehen war, nicht aufrechterhalten werden, weil, wie die Beklagte selbst auch in den Vorinstanzen, aber ohne Erfolg, geltend gemacht hat, die in der geschehenen Art erfolgte Pfändung und Überweisung der Forderung nicht für rechtswirksam erachtet werden konnte.

In einem Beschlusse vom 2. Mai 1885 in Sachen Dobersch & Bielschowsky wider die Lemberg-Czernowitz-Tassher Eisenbahngesellschaft zu Wien Rep.-I. 19/85, abgedruckt in Jurist. Wochenschr. 1885 S. 261, hatte der I. Civilsenat des Reichsgerichtes die Pfändung und Überweisung einer Forderung gegen den im Auslande wohnenden Drittschuldner, welche in der Weise erfolgt war, daß der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß seitens des diesseitigen Prozeßgerichtes als des Gerichtes in der Hauptsache im Wege des Arrestes gemäß §. 799 C.P.D. geschehen, die Zustellung dieses Beschlusses an den auswärtigen Drittschuldner aber auf Ersuchen dieses Gerichtes durch das auswärtige — österreichische — Gericht des Wohnsitzes dieses Drittschuldners bewirkt

war, für rechtswirksam erachtet. Diese Auffassung, soweit ersichtlich, von den Kommentatoren der Civilprozeßordnung geteilt, vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. (II. Civilsen.) Bd. 12 S. 382, hat Anfechtung erfahren.

Vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatr. Bd. 3 §. 197 S. 531 Anm. 23; Koller in Zeitschr. f. Civilprozeß Bd. 10 S. 474 flg.

Von den Argumenten, auf welche diese Anfechtung gestützt wird, treffen verschiedene den Kernpunkt nicht. Für den Umfang der Vollstreckungsgewalt, welche die Civilprozeßordnung den diesseitigen Gerichtsbehörden zuweist, kann nicht die Erwägung entscheiden, ob der ausländische Richter am Wohnsitz des Drittschuldners im Falle der vor ihm erfolgenden prozessualen Geltendmachung der diesseits gepfändeten und überwiesenen Forderung seitens des Vollstreckungsgläubigers diesen Übergang der Forderung anerkennen möchte. Mit der Bethätigung der diesseitigen Vollstreckungsgewalt werden keine anderen Wirkungen beansprucht, als solche, die auch diesseits erzwungen werden können. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob diese Erzwingung im Augenblicke wahrscheinlich ist. Es genügt, daß sie überhaupt möglich ist, und dies läßt sich bei der insbesondere gemäß §. 24 C.P.D. diesseits auch gegen Ausländer zustehenden Gerichtsbarkeit, die zu einer Vollstreckung in das hier befindliche Vermögen des Ausländers führen kann, nicht bestreiten. Daß dabei Komplikationen eintreten können, vermöge deren die diesseitigen Gerichte vor die Frage gestellt werden, ob sie nicht die trotz der diesseitigen Pfändung durch die Gerichte des Auslandes in Nichtberücksichtigung jener Pfändung bewirkte Erzwingung der Zahlung an den Schuldner oder an einen anderen Pfändungsgläubiger desselben als Befreiungsgrund des Drittschuldners anerkennen sollten, erscheint nicht von Einfluß. Der vorliegende Fall zeigt, daß es leicht an jeder solchen Komplikation fehlen kann, da nicht behauptet ist, daß die im Vorprozesse hier verurteilte Schuldnerin oder ein anderer Rechtsnachfolger derselben die hier gepfändete Forderung bisher in Wien gegen die Beklagte geltend gemacht hätte. Sodann trifft die Sache nicht ein Hinweis darauf, daß diesseits zum Zwecke der Pfändung einer Forderung an einen hiesigen Drittschuldner auf Grund eines ausländischen Urtheiles keine Rechtshilfe geleistet werden würde. Soweit dabei darauf hingewiesen wird, daß das auswärtige Urtheil hier nicht ohne weiteres vollstreckbar ist, muß entgegnet werden, daß

es sich eben fragt, ob die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner ein bei diesem vorgenommener Vollstreckungsakt ist. Überdies kann es durchaus nicht als Grundsatz der Civilprozeßordnung angesehen werden, daß diesseits eine Gerichtsgewalt über Fremde nur soweit beansprucht würde, als wir selbst eine solche dem fremden Staat über die diesseitigen Angehörigen zuerkennen. Wenn aber geltend gemacht wird, daß nach der Ordnung der Zwangsvollstreckung in Forderungen entsprechend der Civilprozeßordnung der entscheidende, das Pfändungspfandrecht begründende Akt analog der Besitzergreifung einer zu pfändenden körperlichen Sache der der Festlegung der Forderung beim Drittschuldner, wo die Forderung sich befinde, sei, und daß daher dort die Vollstreckung stattfinden müsse und statfinde, so kann auch dies nicht zugegeben werden. Zur Vollstreckung in einem bestimmten territorialen Bezirke gehört ein daselbst stattfindendes faktisches Wirken. In den territorialen Bereich des Drittschuldners hinein erfolgt aber bei der Forderungspfändung nach der Civilprozeßordnung nur ein ideelles Wirken, indem demselben angekündigt wird, daß einer etwa erfolgenden Zahlungshandlung die Wirkung, die gepfändete Forderung zu affizieren, abgesprochen werde. Bekanntlich hat die Civilprozeßordnung auch für die Fälle, in welchen das Recht auf Herausgabe bestimmter körperlicher Sachen zum Gegenstande der Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung gemacht werden soll (§§. 745 fig.), sowie für die Fälle, in denen sich die Sache, auf deren Herausgabe das Urteil ergangen, in der Gewahrsam eines Dritten befindet (§. 772), ebenfalls die Forderungspfändung als die Form der Zwangsvollstreckung vorgeschrieben, und dies gilt nicht bloß, wenn der Dritte noch das Eigentum an der Sache und der Crequende nur einen persönlichen Anspruch auf Herausgabe derselben hat, sondern auch, wenn dem Crequenden das Eigentum zusteht und der Dritte nur Besitzer oder Inhaber ist. Läge nun die bestimmte Sache, etwa ein Grundstück, im Inlande, so könnte man doch nicht, weil jener Dritte etwa im Auslande wohnt und ihm der Pfändungsbeschuß zugestellt werden muß, davon sprechen, daß es sich in solchem Falle um eine Zwangsvollstreckung im Auslande handle. Jede Forderung hat aber eben ihre aktive und ihre passive Seite, und die Civilprozeßordnung weist, während sie in §. 684 Abs. 2 bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen die Vollstreckung demjenigen Amtsgerichte zu, welchem die Forderung nach

ihrer aktiven Seite, weil unter demselben der Gläubiger der Forderung sein Domizil oder entsprechend dem §. 24 seinen Gerichtsstand hat, angehört.

Die allein erhebliche Frage ist nur die, ob, weil der zur Zustellung an den Drittschuldner bestimmte Rechtsakt, von dessen Zustellung der Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pfändung abhängig ist, im §. 730 C.P.D. als ein „Verbieten“ bezeichnet ist, dies im Sinne der Bethätigung einer obrigkeitlichen Gewalt über den Drittschuldner gemeint sein muß, in welchem Falle allerdings die Einschränkung auf solcher diesseitiger Gewalt durch Wohnsitz oder Aufenthalt hier selbst unterworfenen Drittschuldner geboten sein würde.

Diese Frage würde anlässlich des vorliegenden Streitfalles eine Entscheidung nur dann unumgänglich machen, wenn bei ihrer Verneinung, also bei einer Aufrechthaltung der diesseits früher vertretenen Auffassung, auch die öffentliche Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den ausländischen Drittschuldner beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 186 Abs. 2 C.P.D. als zulässig und wirksam zu erachten wäre. Dies ist in dem früheren Beschlusse nicht ausgesprochen worden, noch läßt sich eine solche Konsequenz aus der Begründung jenes Beschlusses herleiten. Es war aber diese Zulässigkeit in Übereinstimmung mit einer großen Anzahl von Kommentatoren der Zivilprozeßordnung¹ zu verneinen. Wenn auch für die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner im Falle des §. 730 besondere Vorschriften nicht gegeben sind, so daß hierbei auf die allgemeinen Vorschriften des zweiten Titels des dritten Abschnittes im ersten Buche der Zivilprozeßordnung über „Zustellungen“ zurückgegangen werden muß, wie dies auch die ausdrückliche Erwähnung der Zustellung auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post in §. 730 Abs. 2 ergibt; so folgt daraus noch nicht, daß sämtliche Vorschriften dieses Titels unbedingt auf die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner anwendbar sind.

Jene Vorschriften befinden sich innerhalb des das „Verfahren“ betreffenden Abschnittes. Inhalts derselben wird zwischen Zustellungen im Inlande und im Auslande unterschieden. Wenn auch bei einzelnen

¹ Vgl. Strudmann und Koch zu §. 730; Gaupp, Bd. 3 S. 304; Seuffert, 3. Aufl. S. 810; zu §. 730 Hellmann, Zivilprozeßrecht S. 869. D. G.

der die Zustellungen im Inlande betreffenden Vorschriften der Bezeichnung der Person, welcher zuzustellen ist, als „Partei“ nicht die Bedeutung einer Beschränkung auf die Prozeßpartei beizumessen ist, weil sie ein allgemeines, auch für Personen, denen diese Eigenschaft mangelt, anwendbares Prinzip enthalten, so §. 157, so sind doch andere Vorschriften nach Sinn und Tendenz über die Prozeßpartei hinaus nicht anwendbar, sodaß bei ihnen die Bezeichnung der Person, der zuzustellen, als „Partei“ in der That einen einschränkenden Sinn hat. Offenbar wird man die §§. 160. 161 C.P.D. nicht auf die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner anzuwenden haben, sodaß der Drittschuldner, der nicht innerhalb des Bezirkes des Vollstreckungsgerichtes wohnt, behufs Entgegennahme des Pfändungsbeschlusses daselbst einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hätte und anderenfalls die Post als sein Zustellungsbevollmächtigter gälte. Für Zustellungen im Auslande folgt aus dem §. 182 der Grundsatz, daß hier die Zustellung entsprechend den Vorschriften, welche das betreffende Ausland über Zustellungen hat, erfolgt, wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen die diesseitigen Gerichtsbehörden die Befolgung dieser Vorschriften nicht selbst prüfen sollen, sondern sich an dem Zeugnisse der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, genügen lassen müssen (§. 185). Dieser Grundsatz ist, als ein den richtigen Normen internationalen Rechtsverkehrs entsprechender, auf die Zustellung von Pfändungsbeschlüssen an ausländische Drittschuldner anwendbar, sofern für die Anwendung eben nicht, wie bereits erwähnt, das Wesen des Verbotes gemäß §. 730 als ein Hindernis erachtet wird. Wenn aber der §. 186 Abs. 2, nachdem im Abs. 1 die Person, für welche Normen in betreff der Zustellung getroffen werden sollen, als „Partei“ bezeichnet ist, die öffentliche Zustellung „auch dann“ für zulässig erklärt, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht, so hat die Anwendung dieser Vorschrift die Eigenschaft der Person, welcher zuzustellen ist, als „Partei“, also das Bestehen einer Gerichtsgewalt über dieselbe entsprechend den diesseitigen Vorschriften zur notwendigen Voraussetzung. Nur in solchem Falle erscheint es von den Grundsätzen rationaler Prozeßpolitik aus erklärlich, daß der Ausländer die Hindernisse, welche durch sein Verweilen im Auslande, ja meistens durch das Verhalten der Behörden

dieses Landes, der Möglichkeit, daß ihn ein auf dem Vorhandensein der hiesigen Gerichtsgewalt beruhender Akt erreicht, entgegengestellt werden, als einen aus seinen persönlichen Verhältnissen entspringenden Zufall zu tragen hat. Eine solche Gerichtsgewalt gegen den Ausländer besteht aber nicht deshalb, weil derselbe Schuldner eines hier zu einer Leistung verurteilten Schuldners ist. Selbst wenn wegen des für seine Schuld bestehenden Erfüllungsortes für diese hier nach §. 29 C.P.D. ein Gerichtsstand begründet wäre, so würde doch der Gläubiger seines Gläubigers mit seinen Anträgen, die erst bezwecken, die Forderung in seine Gewalt zu bekommen, noch nicht die Bethätigung jener eventuellen Gerichtsgewalt über den Drittschuldner in Anspruch nehmen können. Wie weit man daher auch den Begriff der „Partei“ mit Recht ausdehnt, so daß die Parteistellung schon gegeben ist, wenn nach dem Vorbringen des Gegners eine solche Gerichtsgewalt begründet sein soll und der Begriff auch auf Nebenintervenienten und solche, denen der Streit verkündet wird, sich erstrecken muß, so kann doch von einer Hereinziehung des Drittschuldners, dem erst der Pfändungsbeschuß oder gemäß §. 744 C.P.D. die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zugestellt werden soll, etwa unter der Bezeichnung als „Pfändungspartei“ nicht die Rede sein. Sollte die für solche Fälle in Anwendung gebrachte öffentliche Zustellung zu der Konsequenz führen, daß die vom Drittschuldner ohne wirkliche Kenntnis von dieser Zustellung bewirkten Zahlungen der Schuld an seinen bisherigen Gläubiger oder andere Rechtsnachfolger desselben diesseits, sobald der Drittschuldner hier in Anspruch genommen werden kann, schlechthin zu ignorieren wären, so wäre dies ein sicher höchst abnormes Ergebnis. Will man aber trotz solcher Zustellung doch das Nichtkennen der erfolgten Zustellung seitens des Drittschuldners für beachtenswert erachten, so wird damit das Wesen der Zustellung, welches grundsätzlich den Einwand des Nichtkennens ausschließt, beeinträchtigt und ein in seiner Wirkung höchst unsicherer Akt zur Grundlage der Wirksamkeit der Forderungspfändung gemacht.

Nicht ohne Belang erscheint es, daß auch nach dem französischen Code de procédure civile, dessen Grundsätze gewiß nicht im Sinne der Tendenz, die territoriale Gerichtsgewalt Ausländern gegenüber zu beschränken, aufzufassen sind, die Bestimmungen über die Zustellung an Ausländer zu Händen des Staatsprokurators am Sitze des für die

Klage zuständigen Gerichtes für die Zustellungen von saisies-arrests an ausländische Drittschuldner nicht gelten, es vielmehr der Ladung à personne ou à domicile, letzterenfalls mittels Requisition der Behörden des Auslandes, welche die Zustellung entsprechend ihren Gesetzen zu bewirken haben, bedarf.

Vgl. Art. 69 Nr. 9. 560 Code de procéd. civile; Chauveau-Carré, Lois de la procéd. 4. Ausg. 1862 S. 577 flg.; Rauter, Code de procéd. civile 1834 Nr. 281; Bioche, Dictionn. de proc. Bd. 4 S. 32 Nr. 97—99; Dalloz, Jurisprud. générale Bd. 39 S. 522—524 Nr. 202. 222—226; Garçonnet, Traité de procéd. 1888 S. 732 flg.

Es ermangelt daher dem erhobenen Ansprüche eine wirksame Pfändung und Überweisung an Klägerin. Insbesondere kann nicht etwa deshalb, weil die geschehene Überweisung der Beklagten durch die erhobene Klage bekannt geworden ist und dieselbe gar nicht behauptet, schon vorher über die Schuld in einer mit der Befriedigung des Klagenanspruches nicht vereinbaren Weise verfügt zu haben, der Anspruch aufrechterhalten werden. Die Civilprozeßordnung kennt keine andere Überweisung einer Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung als die einer entsprechend dem §. 730 gepfändeten Forderung.“